

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198
E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen**

Ausgabe: 22/2019

Datum: 16.09.2019

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
116	Kreis Coesfeld Tagesordnung für die 30. Sitzung des Kreistags am 25.09.2019	183
117	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage für den Einsatz von Biogas in Coesfeld	184
118	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur Maßnahme „Herstellung der Durchgängigkeit des Kleuterbaches an Schlautmanns Mühle“ gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz	185
119	Stadt Dülmen/ Bezirksreg. Münster Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hörnerhok-Illerhusen <u>hier:</u> Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehnergemeinschaft	186
120	Musikschule Coesfeld Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 23.09.2019	187
121	Sparkasse Westmünsterland Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	187

116/19 – Kreis Coesfeld

Tagesordnung für die 30. Sitzung des Kreistags am 25.09.2019

Am Mittwoch, dem 25.09.2019, findet um 16.30 Uhr die 30. Sitzung des Kreistags im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7 in 48653 Coesfeld statt.

Tagesordnung

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Vergleich über die Gebühren für Fleischuntersuchungen und Zerlegekontrollen mit der Firma Westfleisch eG
- 2 Vertragsangelegenheiten - erweiterte Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Sucht
- 3 Mitteilungen des Landrats
- 4 Anfragen der Kreistagsabgeordneten
- 5 Presseveröffentlichungen

Öffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 2 Vorschläge für die Berufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter bei dem Sozialgericht Münster für Streitverfahren nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz
- 3 Bestellung des stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahlen 2020
- 4 Anregung nach § 21 KrO NRW - Ausrufung des Klimanotstandes für den Kreis Coesfeld
- 5 Bildung eines Unterausschusses Klimaschutz und Umbenennung des Ausschusses für Umwelt, öffentliche Sicherheit und Ordnung; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 20.08.2019
- 6 Neufassung des Taxentarifes und der Taxenordnung für den Kreis Coesfeld
- 7 Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene des Kreises Coesfeld

- 8 Öffentlich-rechtliche-Vereinbarung über die Übertragung der Entscheidungen über beantragte Befreiungen bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauONRW)
- 9 Einführung des Azubi-Start-Tickets für die Schüler/innen der Berufskollegs des Kreises Coesfeld
- 10 Kommunale Planung nach § 7 des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG NRW)
hier: Fortschreibung zum Stichtag 31.12.2017
- 11 Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Eingliederungshilfe)
- 12 Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld, Beratung über die vorläufige Aufteilung der SGB II - Eingliederungsmittel 2020
- 13 Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplan 2015 bis 2019
- 14 Förderung der Beratungsstelle der Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster in Coesfeld und Lüdinghausen (EFL)
- 15 Antrag des Deutschen Kinderschutzbundes e.V. Kreisverband Coesfeld auf Einrichtung einer Fachstelle gegen Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Kreis Coesfeld
- 16 Kindertagespflege - Antrag der CDU-Kreistagsfraktion
- 17 Anlage eines Außenspielplatzes an der Burg Vischering
- 18 Bau einer Wohnanlage am Nottengartenweg in Lüdinghausen
- 19 Planungsüberlegungen für den Neubau einer Kreisleitstelle in Coesfeld
- 20 Planungen zur Ortsumgehung Senden - Ottmarsbocholt
- 21 Pilotprojekt Automatisiertes Fahren im ÖPNV: Finanzierung einer Machbarkeitsstudie für den Standort Lüdinghausen
- 22 Weiterführung Sozialticket/MobiTicket im Jahr 2020;
hier: Förderantrag
- 23 "Tarifprojekt 2020 - Mehr Fahrgäste für Bus und Bahn durch günstigere Fahrkarten";
hier: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 20.08.2019
- 24 3. Nahverkehrsplan für den Kreis Coesfeld;
hier: Umsetzungsplanung der Maßnahmen und Prüfaufträge
- 25 „Verbundprojekt Schnellbuskorridor X90“
- 26 Radaktionstag 2020 im Kreis Coesfeld
- 27 Fortführung des European Energy Award
- 28 Fortführung des Projekts „Energetisch Wirtschaften“ 2020-2022
- 29 Fortführung der Breitbandkoordination - künftig Gigabitkoordination
- 30 Fortführung des Unterstützungsangebots zur Fachkräftegewinnung bei der wfc
- 31 FMO Finanzierungskonzept 2.0

- 32 Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses des Jahres 2018 und Entlastung des Landrates
- 33 Gesamtabschluss 2018 des Kreises Coesfeld
- 34 Einteilung der Landtagswahlkreise - Schreiben an das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen
- 35 Mitteilungen des Landrats
- 36 Anfragen der Kreistagsabgeordneten
- 37 Preisverleihung „Landschaft 2019“ durch die Deutsche Stiftung Kulturlandschaft

Coesfeld, den 09.09.2019

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

117/19 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage für den Einsatz von Biogas in Coesfeld

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Firma BioMasseKraftwerk Coesfeld GmbH, Manfred-von-Ardenne-Allee 33, 71522 Backnang, mit Datum vom 11.09.2019 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und den Ziffern des Anhangs 1 zur 4. BImSchV:

Hauptanlagen:

8.6.2.1 G/E Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag,

8.6.3.1 G/E Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag,

Nebenanlagen:

1.2.2.2 V Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungsmotoranlage, einschließlich zugehöriger Dampfkessel durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt,

8.13 V Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmetern oder mehr;

die Änderungsgenehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage für den Einsatz von Biogas aus der Vergärung von Energiegetreide zu einer Anlage zur Vergärung von Wirtschaftsdünger und biogenen Abfällen sowie der Komplettaufbereitung des Gärsubstrats.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß § 63 Landesbauordnung (BauO) NRW
- Erleichterung gemäß § 54 BauO NRW von den Vorschriften der Nr. 5.14.1 Industriebaurichtlinie (IndBauR), wonach in Räumen mit einer Grundfläche von > 1600 m² Wandhydranten für die Feuerwehr (Typ F) angeordnet sein müssen. Erleichternd hiervon darf aufgrund der im Brandschutzkonzept beschriebenen Begründung und der dargestellten Löschwasserversorgung auf die Wandhydranten verzichtet werden.
- Zulassung für die Herstellung von organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 aus Schweine- und Rindergülle, Pansen-, Darm- und Mageninhalten als Material der Kategorie 2, sowie aus ehemaligen Lebensmitteln, Küchen- und Speiseabfällen als Material der Kategorie 3.

Das Betriebsgrundstück liegt in 48653 Coesfeld, Brink 36, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 27, Flurstücke 140 und 179.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Abfallrecht, zum Bodenschutz, zum Wasserrecht, zum Arbeitsschutz, zum Veterinär-, Düngemittel- und Hygienerecht sowie zum Landschafts- und Naturschutzrecht ergangen.

Für diese Anlage ist das BVT-Merkblatt über Abfallbehandlungsanlagen „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ von August 2006 maßgeblich.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 17.09.2019 bis einschließlich 30.09.2019 während der Dienststunden zur Einsicht an folgenden Stellen ausliegt:

1. Stadtverwaltung Coesfeld, Zimmer 1, Bürgerbüro, Markt 8, 48653 Coesfeld,
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Entsprechend § 10 Absatz 8a BImSchG kann der Genehmigungsbescheid – mit Ausnahme der Antragsunterlagen – im

oben genannten Zeitraum auf der Internetseite des Kreises Coesfeld unter der Adresse <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/genehmigungen.html> eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, 12.09.2019

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2018/0737-9961669
Im Auftrag
gez. Geburek

118/19 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur Maßnahme „Herstellung der Durchgängigkeit des Kleuterbaches an Schlautmans Mühle“ gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz

Der Wasser- und Bodenverband „Unterer Kleuterbach“ beabsichtigt im Rahmen der Umsetzung der WRRL-Richtlinie den Kleuterbach an Schlautmans Mühle in Dülmen Hiddingsel durchgängig zu gestalten.

Durch die o. g. Mühle wird der Kleuterbach aufgestaut. Die Mühle ist nicht mit einem Umgehungsgerinne ausgestattet, so dass Fischen und anderen Wasserlebewesen der Aufstieg in das rund 90 km² große Einzugsgebiet verwehrt bleibt. Die Durchgängigkeit soll über die Anbindung einer alten Mühlen-Hochwasserumflut, die als Fischpass genutzt werden soll hergestellt werden. Damit wird auf dem kürzesten Weg die Verbindung zum Mühlenkolk realisiert.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um einen Gewässerausbau. Hierfür ist gemäß § 68 Abs.2 WHG eine Genehmigung erforderlich. Gem. § 5 Abs. 1 UVPG ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Im Rahmen eines solchen Vorprüfverfahrens (Screening) wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Durch die Maßnahme werden UVP-Schutzgüter nicht negativ beeinflusst. Ziel der Maßnahme ist es vielmehr einen positiven Einfluss auf die Schutzgüter auszuüben. Es gibt allenfalls kurzfristige negative Auswirkungen in geringem Umfang während der Bauzeit. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Coesfeld, 05.09.2019

Kreis Coesfeld
Der Landrat
im Auftrag
gez. Brunsmann

119/19 – Stadt Dülmen/Bezirksregierung Münster**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hörnerhok-Illerhusen (4 15 09)****hier: Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft**

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - hat durch Beschluss vom 17.12.2015 das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hörnerhok-Illerhusen – Az.: 4 15 09 – gemäß § 86 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung angeordnet.

Dadurch ist die Teilnehmergemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden, deren Geschäfte durch einen zu wählenden Vorstand geführt werden.

Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft werden hiermit die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten (Verfahrensteilnehmer) des durch o. a. Beschluss festgestellten Flurbereinigungsgebietes gemäß § 21 FlurbG am

**Dienstag, 08. Oktober 2019, 19.00 Uhr
in die Gaststätte Da Franco,
Frankenstr. 37, 48734 Reken**

eingeladen.

Die Flurbereinigungsbehörde hat die Zahl des Vorstandes auf fünf Mitglieder und fünf Stellvertreter festgesetzt.

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten nachfolgender Grundstücke gewählt.

Regierungsbezirk: Münster
Kreis: Borken
Gemeinde: Reken

Germarkung:	Flur:	Flurstücke:
Groß-Reken	2	19,23,24,26,28,30,31,32,34,36,79,80,118,161,168,180,181,182,183
Groß-Reken	3	72,73,82,95,132,133,134,135,136,137,138,142,143,144,145,148,150,153,181,232,259,260,261,262,270,271,272,273,311,312,313,314,315,316,317,325,329,330
Groß-Reken	4	29,30,34,35,36,39,40,41,43,44,365,373,374,729,730,731,732,733,807,808,919,970
Groß-Reken	5	136,699
Groß-Reken	6	1,2,3,4,5,6,9,10,11,12,13,17,18,19,20,21,23,24,25,26,27,28,29,30,34,35,36,38,39,40,41,42,43,44,46,48,49,54,55,56,61,67,71,72,74,76,78,79,84,85,86,87,88,89,91,92,93,94,95,96,97,98,99,100,101,102,103,104,105,106,107,108,109,110,111,112,113,114,115,118,119,120,122,123,125,126,128,129,130,134,135,136,137,138,139,140,141,142,143,145,146,147,148,149,150,151,152
Groß-Reken	7	62,63,64,67,68,70,72,84,86,87,89,90,96,97,103,104,105,106,107,108

Groß-Reken	8	1,2,6,7,910,11,12,13,14,16,17,18,19,20,21,22,23,25,26,27,28,29,30,32,34,37,38,39,40,42,43,44,46,48,49,50,56,58,59,60,62,63,65,66,67,70,71,72,75,76,77,78,79,80,81,82,83,84,85,86,87,88,89,91
Groß-Reken	9	518,524,526,527,528,529,530,531,532,533,534,535,3215,3221,3222,3223,3224,3225,3226,3227,3232,3233,3461,3462,4208
Groß-Reken	10	3,5,6,7,8,9,10,11,12,15,16,19,20,21,22,23,24,25,26,27,28,29,30,31,32,33,35,37,39,41,42,44,50,53,54,55,56,59,61,64,66,67,68,69,70,71,72,74,75,80,85,87,90,94,95,96,97,98,99,100,101,104,106,107,108,109,110,111,112,113,114,115,116,117,118,119,121,122,123,125,126,127,128,132,135,136,137,138,139,140,144,145,148,149,151,152,153,154,155,156,157,158,159,160,163,165,166,169,170,171,172,173,174,176,178,184,185,186,187,188,206,207,208,209,210,211,212,213,214,215,216,218,219,220,221,222,223,225,226,227,228,229
Groß-Reken	12	97,108,109,110,111,113,114,115,116,118,119,120,174,202,224,296,297,306,307
Groß-Reken	37	14,16,17,18

Die Zugehörigkeit zur Teilnehmergemeinschaft ist bei Bedarf ggf. im Termin durch Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. Personalausweis) zu erbringen, hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Teilnehmer, die am persönlichen Erscheinen zum Wahltermin verhindert sind, haben die Möglichkeit, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Gemeinschaftliche Eigentümer, z. B. Erben- und Eigentümergemeinschaften, lassen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten. Hierzu ist die Vorlage einer schriftlichen, amtlich beglaubigten Vollmacht erforderlich. Entsprechende Beglaubigungen nehmen die Gemeinde-/Stadtverwaltungen gebührenfrei vor. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, angefordert werden.

Jeder Teilnehmer hat eine Stimme, dieses gilt ebenso für den Bevollmächtigten, wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer mit einer Stimme.

Coesfeld, den 22.08.2019

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -
Leisweg 12
48653 Coesfeld
Tel.: 0251/411-5033
Im Auftrag
gez. Nießen

(LS)

120/19 – Musikschule Coesfeld**Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 23.09.2019**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ findet am

**Montag, dem 23.09.2019, um 18:00 Uhr,
Sitzungssaal, Rathaus,
Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl,**

mit nachstehender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung

- 1 Aktuelles aus der Musikschule
- 1.1. Bericht des Musikschulleiters
- 1.2. Bericht der Verbandsvorsteherin

- 2 Überörtliche Prüfung des Zweckverbandes
Musikschule 2019 durch die gpaNRW
Vorlage: 177/2019

- 3 Antrag auf Bildung eines Elternbeirates
Vorlage: 183/2019

- 4 Informationen zum neuen Umsatzsteuerrecht
Vorlage: 184/2019

- 5 Anfragen

Nicht öffentliche Sitzung

- 1 Bericht der Verbandsvorsteherin
- 2 Anfragen

Coesfeld, 04.09.2019

Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden
Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“
gez. Christoph Gottheil
stv. Vorsitzender

121/19 – Sparkasse Westmünsterland**Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337128789 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 06.12.2019 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 06.09.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand